

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	32 (1940)
Heft:	6
Rubrik:	Arbeitsverhältnisse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsverhältnisse.

Lohnveränderungen in der schweizerischen Industrie.

Bekanntlich sind wir in der Schweiz für die Ermittlung der Höhe der Löhne auf die Angaben der Suval über die Löhne verunfallter Arbeiter angewiesen. Auf die Mängel dieser Statistik ist hier wiederholt hingewiesen worden. Doch es besteht daneben noch eine andere amtliche Lohnerhebung, die noch viel zu wenig beachtet wird: Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit führt vierteljährliche Erhebungen über die Lage der Industrie durch, wobei auch Angaben über die erfolgten Lohnveränderungen gemacht werden. Es wird also nicht die Höhe der Löhne mitgeteilt, sondern das Ausmass der Lohnerhöhungen oder Lohnherabsetzungen. Allerdings wird nur ein Teil der Industrie von dieser Erhebung erfasst. Im ersten Quartal 1940 waren es 2432 Betriebe mit 163,599 beschäftigten Arbeitern, die solche Angaben machten.

Der grosse Vorteil dieser Statistik besteht darin, dass relativ rasch, d. h. zwei Monate nach Quartalende, über die Lohnveränderungen orientiert wird. Dagegen muss in Kauf genommen werden, dass die Angaben wahrscheinlich nicht immer vollständig sind. Sie können auch nicht von einer amtlichen Stelle festgestellt werden, sondern beruhen auf den Mitteilungen der Betriebsleiter. Trotzdem ergibt sich daraus doch ein gutes Bild über die allgemeine Tendenz der Lohnentwicklung.

Die Lohnentwicklung bis 1936.

Wir haben in einem früheren Heft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» (April 1938) die Angaben der Industrieberichterstattung des Biga über die erfolgten Lohnveränderungen seit Beginn dieser Erhebungen, d. h. seit dem Jahre 1924, zusammengestellt. Es ergab sich, dass die Jahre 1924 bis 1930 eine Periode steigender Löhne war. Allerdings kamen auch vereinzelte Fälle von Lohnabbau vor. Diese traten aber hinter den Lohn erhöhungen sowohl an Zahl wie auch im Ausmass stark zurück. Wir verweisen in bezug auf die vierteljährlichen Zahlen auf das erwähnte Heft der «Rundschau».

Von 1931 an machte sich die grosse Weltwirtschaftskrise, die Ende 1929 eingesetzt hatte, auch in der Schweiz in stärkerem Masse geltend. Nun setzten die Lohnabbautendenzen ein. Im vierten Quartal 1930 überwogen nach den Industrieberichten des Biga die Lohnverminderungen zum erstenmal die Lohnerhöhungen, die von 1923 an fast völlig verschwanden. Bis zur Abwertung des Schweizerfrankens im Herbst 1936 wurden ständig Lohnverminderungen gemeldet, die dann von Ende 1936 an wieder einer gegenteiligen Lohnentwicklung Platz machten.

Wir fassen im folgenden die vierteljährlichen Angaben im Jahresdurchschnitt bzw. in der Jahressumme zusammen:

Lohnveränderungen 1931—1936.

	Zahl der betroffenen Betriebe		Zahl der betroffenen Arbeiter		Lohnerhöhung im Durchschnitt der betroffenen Arbeiter		Lohnverminderung im Durchschnitt der betroffenen Arbeiter	
	Er-höhung	Ver-minderung	Er-höhung	Ver-minderung	aller	Arbeiter	aller	Arbeiter
	%/o	%/o	%/o	%/o	%/o	%/o	%/o	%/o
1931	3,0	6,7	1,5	10,2	4,5	0,06	9,1	0,95
1932	0,6	21,2	—	24,5	1,9	0,01	7,8	1,9
1933	0,72	17,8	0,28	11,7	—	—	8,0	0,96
1934	1,3	14,8	0,5	10,1	6,1	0,02	6,4	0,57
1935	0,2	12,3	0,1	9,2	—	—	7,1	0,72
1936	0,9	14,1	0,8	10,1	—	—	6,4	0,60

Der Lohnabbau hat demnach im Jahre 1932 die grösste Verbreitung gefunden, indem damals rund ein Viertel der Arbeiter betroffen wurden. In den folgenden Jahren waren es noch je etwa 10 Prozent. Auch das Gesamtausmass der Lohnreduktion im Durchschnitt aller Arbeiter erreichte 1932 mit 1,9 Prozent den Höchststand.

Lohnveränderungen seit 1937.

Da die schweizerische Volkswirtschaft vom Zeitpunkt der Abwertung an eine Belebung erfuhr und die Lebenskosten stiegen, sind seit Ende 1936 keine Lohnreduktionen mehr gemeldet worden, oder sie waren so geringfügig, dass sie in der Statistik nicht zum Ausdruck kamen. Wir können uns daher in der nachstehenden Tabelle auf die Lohnerhöhungen beschränken:

Lohnerhöhungen 1937—1940.

			Zahl der betroffenen Betriebe		Lohnerhöhung im Durchschnitt der betroffenen Arbeiter		Lohnerhöhung im Durchschnitt aller Arbeiter	
			Arbeiter	%/o	Arbeiter	%/o	Arbeiter	%/o
			%/o	%/o	%/o	%/o	%/o	%/o
1937,	1. Quartal	4,8	4,7	6,7	0,3			
		10,1	10,7	6,3	0,7			
		14,9	11,0	6,4	0,7			
		7,6	5,9	5,5	0,3			
1938,	1. »	3,9	2,2	7,0	0,2			
	2. »	2,0	0,8	5,5	0,04			
	3. »	1,7	0,6	5,1	0,03			
	4. »	1,4	0,5	5,3	0,03			
1939,	1. »	2,9	1,3	5,4	0,07			
	2. »	2,8	1,0	6,5	0,07			
	3. »	1,2	0,25	—	—			
	4. »	4,2	3,4	7,7	0,3			
1940,	1. »	10,0	9,0	5,8	0,5			

Der Wiederaufbau der Löhne nahm im Jahre 1937 den grössten Umfang an, indem ein Drittel der Arbeiter in den Genuss von Lohnerhöhungen kam. Die Lohnsumme aller Arbeiter wurde dadurch um rund 2 Prozent erhöht. 1938 versandete der Lohnaufbau allmählich. Es wurden nur noch für 4 Prozent der Arbeiter Lohnerhöhungen bewilligt und in den ersten drei Quartalen 1939 für weitere 2,6 Prozent.

Der Kriegsausbruch und die damit verbundene Teuerung der Lebenshaltung sowie die Inanspruchnahme aller Arbeitskräfte brachten die Lohnerhöhungen erneut in Gang. Im letzten Vierteljahr 1939 waren es freilich erst 3,4 Prozent, im ersten Vierteljahr 1940 dagegen 9 Prozent der erfassten Arbeiter, denen Lohnaufbesserungen bewilligt wurden.

Damit haben aber erst ein Achtel aller Arbeiter einen gewissen Ausgleich der Teuerung in der Kriegszeit erfahren. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Lohnerhöhungen im zweiten Quartal 1940 eine stärkere Ausdehnung erhalten. In diese Periode fallen die Abkommen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände, die für das Bau- und Holzgewerbe, für die Metall- und Maschinenindustrie, für die Lithographen sowie für zahlreiche einzelne Betriebe eine Lohnanpassung bringen.

Lohnabkommen in der Schweiz.

Die Lohnanpassung an die gestiegenen Lebenskosten ist auch in unserem Lande seit einiger Zeit im Gange. In manchen Betrieben und teilweise auch in ganzen Industriezweigen ist es den Gewerkschaften gelungen, Lohnerhöhungen zu erreichen. Wir können die Lohnvereinbarungen für einzelne Betriebe hier natürlich nicht registrieren. Dagegen wollen wir die zentralen Lohnvereinbarungen, die sich für einzelne Industriezweige über das ganze Land oder doch über grosse Gebiete erstrecken, hier aufführen.

Vereinbarung im Baugewerbe.

Der Landesvertrag vom 18. Mai 1938 für das Baugewerbe erklärt, sobald der Index der Lebenskosten den Stand vom August 1936 um 8 Prozent übersteige, könne die Arbeiterschaft ein Begehr um Lohnerhöhung stellen. Das ist nun geschehen und nach Verhandlungen ist folgende Vereinbarung zustande gekommen, die für die Handlanger, Maurer und Zimmerleute Geltung hat:

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband und dem Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz, dem Schweiz. Verband evangel. Arbeiter und Angestellter, dem Landesverband Freier Schweizer Arbeiter über die Anpassung der Löhne im Hoch- und Tiefbau, Steinbruch- und Zimmergewerbe der Schweiz gemäss Bestimmung von Art. 1, Ziff. 2, des Landesmantelvertrages vom 18. Mai 1938:

1. Die vorgeschlagene Erhöhung findet ihre grundsätzliche Rechtfertigung in der seit Kriegsausbruch eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltung; ihr Ausmass wird bestimmt durch die unerlässliche Rücksichtnahme auf die Verhältnisse im Baugewerbe und durch die allgemein gültige Ueberlegung, dass alle Volksgruppen in diesen schwierigen Zeiten Opfer bringen müssen, um auch die wirtschaftliche Landesverteidigung zu sichern.
2. Die Lohnerhöhung erfolgt ab laufendem Zahltag, und zwar in der Weise, dass die Durchschnittslöhne der in Kraft bestehenden Tarifverträge überall um 6 Rappen erhöht werden.

Die individuelle Lohnaufbesserung soll mindestens 5 Rappen betragen. Bei Verträgen mit Mindestlöhnen wird dieser vertragliche Mindestlohn ebenfalls um 5 Rappen erhöht. Seit dem 1. März a. c. vorgenommene Lohnerhöhungen können mit den neuen Ansätzen verrechnet werden.

3. Der Schweizerische Baumeisterverband verpflichtet sich, seinen Mitgliedern, die keinem Tarifvertrag unterstellt sind, die freiwillige Durchführung der Lohnerhöhung im Rahmen dieser Vereinbarung angelegentlichst zu empfehlen.
4. Diese Ordnung bleibt bestehen, solange der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung nicht 4 Prozent über dem Stand vom 30. April 1940 steht. Ist dieses Niveau erreicht, so werden die Löhne nach den gleichen Grundsätzen wieder neu geordnet.

Die Gewerkschaften sowie der Baumeisterverband haben dieser Vereinbarung, die vom Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes als Vermittlungsvorschlag gemacht wurde, zugestimmt, und die beiden Parteien kamen überein, dass die Lohnerhöhung um 5 bis 6 Rappen vom 22. April an in Kraft treten soll.

Für das Schreinergewerbe

ist nach Verhandlungen eine Erhöhung der Stundenlöhne um 5 Rappen vom 10. Mai an zugestanden worden durch den Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten. Dieser Beschluss gilt für das Schreinergewerbe der deutschen Schweiz, mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt, wo ein Gesamtarbeitsvertrag ein besonderes schiedsgerichtliches Verfahren für Lohnanpassungen vorsieht. Da, wo seit dem 1. September 1939 schon Lohnerhöhungen gewährt wurden, können sie bei der nun zugestandenen Erhöhung in Anrechnung gebracht werden.

In der Metall- und Maschinenindustrie

sind von Neujahr an teilweise Lohnaufbesserungen gewährt worden. Ausserdem hat ein beträchtlicher Teil der Arbeiterschaft eine Erhöhung des Einkommens erhalten durch verlängerte Arbeitszeit und Zuschläge für Ueberstunden.

Nach Verhandlungen mit dem SMUV. hat der Arbeitgeberverband schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller sämtliche ihm angeschlossenen Firmen eingeladen, vom ersten Zahltag im Monat Mai an der Arbeiterschaft folgende Teuerungszulagen auszurichten für die 14tägige Zahltagsperiode:

An Arbeiter über 25 Jahre	Fr. 6.—
An Arbeiter von 20 bis 25 Jahren	» 4.50
An Arbeiterinnen über 20 Jahre	» 4.—
An Arbeiter und Arbeiterinnen von 18 bis 20 Jahren	» 3.—
An Jugendliche unter 18 Jahren	» 2.—

Lohnabkommen der Lithographen.

Die Verhandlungskommission des Schweizerischen Lithographenbundes hat am 10. Mai mit den Vertretern der Arbeitgeberorganisation nachstehendes Uebereinkommen getroffen:

1. Vom ersten Zahltag im Juni 1940 an ist jedem Gehilfen mit Ausnahme der Frischausgelernten* ein Betrag von Fr. 4.— als Teuerungsausgleich auszurichten.
2. Ist vom Tarifamt ein Ansteigen des Landesindex auf 158 Punkte festgestellt worden, so ist ein weiterer Betrag von Fr. 3.65 als Teuerungsausgleich auszurichten.
3. Die Gültigkeit dieses Uebereinkommens wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass die eidgenössische Preiskontrolle die Abwälzung des Teuerungsausgleiches dem VSLB. bewilligt.
4. Dieses Uebereinkommen ist kündbar auf Monatsfrist, frühestens jedoch Ende Dezember 1940.
5. Die Ratifikation dieses Uebereinkommens durch die Generalversammlung des VSLB.** bleibt vorbehalten.

* Der Lohn der Frischausgelernten wurde schon auf 1. Mai von Fr. 66.— auf Fr. 72.— pro Woche erhöht.

** Der VSLB. (Arbeitgeberverband) beschloss am 29. Mai Zustimmung.